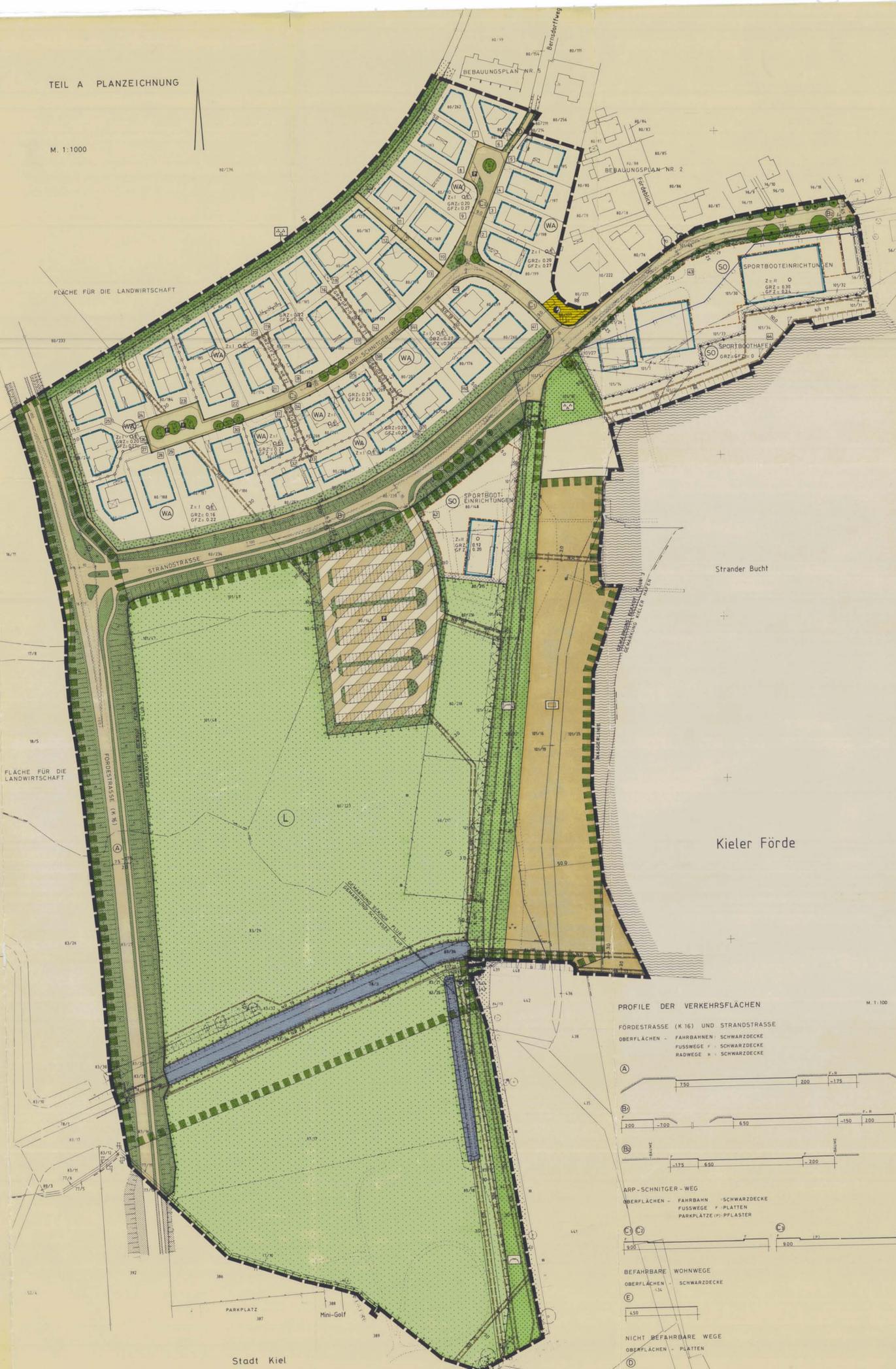


TEIL A PLANZEICHNUNG

M 1:1000



SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

GEBIET ARP-SCHNITGER-WEG UND SÜDLICH DER
STRANDSTRASSE ZWISCHEN K 16 UND OSTSEE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. I S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. S. 85) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. DEZ. 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Gebiet Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstrasse zwischen K 16 und Ostsee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. I S. 885).

Gemarkung Eckhof, Flur 3 und Flur 4;
Gemarkung Schilksee, Flur 1;
Gemarkung Kieler Hafen

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN § 9 Abs.1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
 - Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - Sondergebiet § 11 BauNVO
- SPORTBOOTEINRICHTUNGEN
- Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. zwei § 16 BauNVO
 - Grundflächenzahl maximal z.B. 0,20 § 16 und 17 BauNVO
 - Geschossflächenzahl maximal z.B. 0,27 § 16 und 17 BauNVO
 - Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
 - Offene Bauweise § 22 BauNVO
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Verkehrsfläche
 - Parkstände innerhalb der Verkehrsfläche
 - Begrenzung der Verkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche -
- Versorgungsflächen und Anlagen für die Abwasserbeseitigung: § 9 Abs.1 Nr.12 und Nr.14 BauGB
- Versorgungsfläche
 - Elektrizität - Trafostation -
 - Abwasser - Pumpstation -
- Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
 - Parkenlage
 - Uferpromenade
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Sonstige Festsetzungen:
 - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
 - Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
 - Fläche für die Regelung des Wasserflusses § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
 - Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
 - Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
 - Anpflanzen von Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25c BauGB
 - Bindung für die Erhaltung von Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25d BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung, unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Bauweise § 9 Abs.2
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs.2 und 5 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 80/199
- Zugehörigkeitslinien für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Bezeichnung in Aussicht genommener Grundstücke, z.B. "2"
- Zaun
- Mauer
- Böschung
- Vorhandene bauliche Anlage
- Vorhandene Treppe
- Vorhandener Kran
- Vorhandener Schacht
- Vorhandener Bewuchs
- Vorhandener Baum
- Sichtdreieck mit Angabe der Kathetenlängen, z.B. 3 m und 70 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "C"
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z.B. "1"
- Begrenzung des Erholungsschutzstreifens - beginnend an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes -

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 13. JUNI 1988
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 1. NOV. 1988
Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 28. FEB. 1989
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschriften vom 12. JAN. 1989 /
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 14. NOV. 1991
Mittteilung des Ergebnisses am 1. SEP. 1992, 1. OKT. 1992
Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 14. NOV. 1991
Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 14. NOV. 1991
Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 1. SEP. 1992
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 27. AUG. 1992
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 14. SEP. 1992 bis 13. OKT. 1992
Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 7. DEZ. 1992; Mittteilung des Ergebnisses am 23. DEZ. 1992
Strande, den 8. NOV. 1993

Strande, den 8. NOV. 1993
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 22. Juni 1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 25. Februar 1993

Dipl.-Ing. F. W. Komp
Verkehrsplaner
Gradow 35 · 2300 Kiel 1
Tel. 0431 / 44 050 Fax 46 99-22

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7. DEZ. 1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. DEZ. 1992 gebilligt.
Strande, den 8. NOV. 1993
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 18. NOV. 1993 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angelegt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 16. JUNI 1993 Az.: 37/Strande 24. NOV. 1993 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Strande, den 30. JULI 1993
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit als gefertigt.
Strande, den 28. JULI 1993
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jeder Mann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 5. AUG. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Diese Satzung ist mithin am 5. AUG. 1993 in Kraft getreten.
Strande, den 5. AUG. 1993
Bürgermeister

Planverfasser
Gabel · Thielmann · Bahlmann
Architekten Eckernförde

PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M 1:1000

